

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 283

Die bruchteilige Übertragung des Miterbenanteils

**Von
Heike Jung**



Duncker & Humblot · Berlin

HEIKE JUNG

Die bruchteilige Übertragung
des Miterbenanteils

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 283

Die bruchteilige Übertragung des Miterbenanteils

Von

Heike Jung



Duncker & Humblot · Berlin

Der Juristische Fachbereich
der Universität Augsburg hat diese Arbeit
im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-11194-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Eine im wesentlichen unveränderte Fassung dieser Arbeit lag im Wintersemester 2001/02 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation vor; Rechtsprechung und Schrifttum konnten noch bis zum 01. 01. 2003 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Wilhelm Dütz, der mich während meiner langjährigen Tätigkeit an seinem Lehrstuhl geprägt und weit über die vorliegende Arbeit hinaus in vielfältiger Weise gefördert hat. Zu Dank verbunden bin ich auch Herrn Professor Dr. Herbert Buchner für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich des weiteren der Juristischen Gesellschaft Augsburgs für die Zuerkennung ihres Förderpreises 2002 und die damit verbundene finanzielle Unterstützung sowie dem Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme dieser Arbeit in seine Schriftenreihe zum Bürgerlichen Recht.

Liebe- und aufopferungsvoll hat meine Mutter mir den Weg zu meiner Schul- und Berufsausbildung eröffnet. Ihr widme ich dieses Buch.

Augsburg, im Juli 2003

Heike Jung

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einleitung	19
A. Thematische Einführung	19
I. Fragestellung	19
II. Praktische Bedeutung des Problems	20
III. Grundsätzliche Bedeutung des Problems	21
B. Thematische Abgrenzung des Gegenstands der Untersuchung	21
I. Äußere Grenzziehung	21
II. Innere Grenzziehung	22
C. Gang der Untersuchung	22

2. Teil

Grundlagen	24
A. Begriffsklärungen	24
I. Der Miterbenanteil	24
II. Der Begriff der Übertragung als Unterfall der Verfügung	27
III. Abgrenzungen der Erbteilsübertragung	28
1. Abgrenzung zur Auseinandersetzung	28
2. Abgrenzung zur Abschichtung	29
B. Strukturprinzipien der Miterbengemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ..	32
I. Gesamterbfolge	33

II. Die Miterbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft	34
1. Das Gesamthandsprinzip als Rechtsprinzip	34
2. Inhalt des Gesamthandsprinzips	37
a) Übersicht über die vertretenen Auffassungen	37
aa) Die Grundpositionen zur Gesamthandsgemeinschaft	38
bb) Die Gesamthand als modifizierte Bruchteilsgemeinschaft	38
cc) Die Gesamthand als relative juristische Person	40
dd) Die Gesamthand als die Gesamthänder in ihrer Verbundenheit	42
(1) Die Gesamthand als Personeneinheit oder Gruppe	43
(2) Die Gesamthand als Form der gegenstandsrechtlichen Beteiligung	47
(a) Theorie der geteilten Gesamtberechtigung	47
(b) Theorie der ungeteilten Gesamtberechtigung	48
ee) Zwischenergebnis	51
b) Eigene Stellungnahme	51
aa) Verbindliche Vorgaben des Gesetzgebers	52
(1) Gesamthandsverständnis des Gesetzgebers	52
(a) Historischer Hintergrund	53
(aa) Rechtszersplitterung in Deutschland vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches	53
(bb) Die Erbengemeinschaft nach dem gemeinen Recht	54
(cc) Die Erbengemeinschaft nach dem preuß. ALR	55
(dd) Zwischenergebnis	56
(b) Begründung des Gesetzgebers in den Gesetzesmaterialien	57
(2) Normative Verankerung des Gesamthandsprinzips	62
(3) Bindungswirkung der gesetzgeberischen Vorgaben	65
(a) Relevanz des Willens des historischen Gesetzgebers für die Auslegung	66
(aa) Subjektive und objektive Auslegung	66
(α) Schlichte Kombination	67
(β) Kombinationen bei Primat objektiver Kriterien ..	67
(γ) Kombinationen bei Primat der gesetzgeberischen Wertung	71
(bb) Die Anerkennung der Rechtssubjektivität der Gesamthand als Rechtsfortbildung contra legem	72
(b) Bindung des Rechtsanwenders an das Gesetz	73
(4) Zwischenergebnis	76

bb) Das Gesamthandsprinzip als beschränkte Rechts- und Pflichtenträgerschaft	77
(1) Beschränkte Rechtszuständigkeit bei dinglichen Rechten und Forderungen	77
(2) Gesamthänderische Verwaltungsrechte?	79
(3) Gesamthandsschulden	80
cc) Die Gesamthandsgemeinschaft	82
dd) Zwischenergebnis	84
3. Bedeutung des Gesamthandsprinzips für die Miterbengemeinschaft	85
a) Die Verfügungsbefugnisse	85
b) Die Verwaltungsrechte	85
c) Der Miterbenanteil	86
d) Das Gesamthandsprinzip als eigenständiger Überprüfungsmaßstab	87
e) Zwischenergebnis	89

3. Teil

Übertragung des ganzen Miterbenanteils 90

A. Der Miterbenanteil	90
I. Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung	91
1. Der Miterbenanteil als obligatorischer Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben	91
2. Der Miterbenanteil als dingliches Recht am Nachlaß	93
3. Der Miterbenanteil als Summe dinglicher Rechte an den Nachlaßgegenständen	93
4. Der Miterbenanteil als Mitgliedschaft	94
5. Der Miterbenanteil als Summe aller in bezug auf den Nachlaß bestehenden Rechte	95
II. Stellungnahme	95
1. Die Verwaltungs- und Auseinandersetzungsrechte als Teil des Miterbenanteils	96
2. Der Miterbenanteil als einheitlicher Verfügungsgegenstand	97
3. Der Miterbenanteil und einzelne Quotenbezeichnungen	97
4. Die einzelnen Rechte	98
5. Keine Erfassung der Nachlaßverbindlichkeiten	99

B. Der Miterbenanteil des Miterben	100
C. Rechtsfolgen einer Übertragung des Miterbenanteils	101
I. Grundsätzliches	101
II. Die Rechtsfolgen im einzelnen	101

4. Teil

Rechtliche Möglichkeit einer Übertragung des Miterbenanteils zu Bruchteilen	104
A. Ablehnende Stellungnahmen in der Literatur	104
I. Entsprechung zur Situation beim Alleinerben	104
II. Entgegenstehender Zweck des § 2033 Abs. 1 BGB	105
III. Unmöglichkeit einer Bruchteilsgemeinschaft als Gesamthänderin	107
B. Anerkennende Stellungnahmen in Literatur und Rechtsprechung	108
I. Argumentum a maiore ad minus	108
II. Sinn und Zweck des § 2033 Abs. 1 BGB	108
III. Teilbarkeit des Miterbenanteils	109
C. Stellungnahme	110
I. Mängel der bisherigen Ansichten	110
II. Wortlaut des § 2033 Abs. 1 S. 1 BGB	110
III. Systematik	111
1. Teilbarkeit des Anteils am Nachlaß	112
a) Rümelin	112
b) Saenger	114
c) v. Thur	115
d) Fabricius	116
e) Eigener Ansatz	117

Inhaltsverzeichnis	11
2. Teilverfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	120
a) Der Verfügungsgegenstand	120
b) Statthaftigkeit der Teilübertragung	121
IV. Gesetzeszweck	122
V. Zwischenergebnis	123

5. Teil

Rechtsfolgen einer bruchteiligen Übertragung des Miterbenanteils	124
A. Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung	124
I. Literatur	124
1. Spaltungstheorie	124
a) Gerner	125
b) Kehrer	125
c) Staudenmaier	126
d) Jaschke	127
e) Venjakob	127
f) Schulze-Osterloh	129
2. Einheitslösung	129
a) Haegele	129
b) Werner	130
c) Dütz	131
d) Lange / Kuchinke	131
e) Lang	132
II. Rechtsprechung	133
1. BGH	133
2. BFH	134
3. BayObLG	134
4. Instanzgerichte	136
a) Kammergericht	136
b) OLG Düsseldorf	136

c) OLG Köln	137
d) LG Mönchengladbach	138
B. Kritische Würdigung	138
I. Ungeklärte Fragen	138
1. Voraussetzungen beider diskutierten Rechtsfolgen	138
2. Mittelbare Folgen einer bruchteiligen Übertragung	139
3. Fallgruppen und Relevanz der Unterscheidung	139
4. Notwendigkeit einer Differenzierung nach Übertragungsarten	140
5. Umfassende Interessenabwägung	140
6. Verhältnis der diskutierten Rechtsfolgen zueinander	140
II. Folgerungen für den eigenen Lösungsweg	141
C. Die grundsätzlichen Möglichkeiten	141
I. Begründung einer Bruchteilsgemeinschaft als Gesamthänderin der Miterben- gemeinschaft	142
II. Aufspaltung in selbständige Miterbenanteile	143
III. Erwerb der übrigen Miterben zur gesamten Hand	143
D. Bestimmung der möglichen Folgen einer Bruchteilsübertragung im Wege der Rechtsfortbildung	144
E. Rechtliche Möglichkeit der Begründung einer Bruchteilsgemeinschaft an einem Miterbenanteil	147
I. Miterbenanteil als tauglicher Gegenstand einer Bruchteilsgemeinschaft	147
1. Bruchteilsgemeinschaft an einem Recht	147
2. Teilbarkeit des Miterbenanteils	147
II. Analogie	148
III. Vorgaben aus § 2033 Abs. 1 BGB	149
IV. Vereinbarkeit mit dem Gesamthandsprinzip	149
1. Vereinbarkeit einer Bruchteilsgemeinschaft am Miterbenanteil mit dessen Rechtsnatur als Gesamthandsanteil	150
a) Teilung der Rechtszuständigkeit	150
b) Vereinbarkeit mit dem Gesamthandsprinzip	151

2. Vereinbarkeit der übrigen Rechtsfolgen einer Bruchteilsgemeinschaft am Miterbenanteil mit dem Gesamthandsprinzip	152
a) Die gesamthänderischen Mitberechtigungen an den Nachlaßgegenständen	152
aa) Auswirkungen	152
bb) Vereinbarkeit mit dem Gesamthandsprinzip	154
b) Die Einzelbefugnisse	155
aa) Die Willensbildung in gestuften Gemeinschaften	156
(1) Meinungsüberblick	157
(a) J. Blomeyer	157
(b) Ropeter	157
(c) Lang	157
(d) BGH	158
(e) Schmidt	158
(f) Schulze-Osterloh	159
(2) Stellungnahme	160
(a) Gesetzliche Regelung der Teilnahme an Verwaltungsmaßnahmen	161
(b) Ermöglichung gespaltener Stimmabgabe durch vorangegangene Vereinbarung, Mehrheitsbeschluß oder aufgrund Einzelverlangens?	162
bb) Vereinbarkeit mit dem Gesamthandsprinzip	163
c) Gemeinschaftliche Schulden	164
3. Unmöglichkeit der Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Gesamthandsgemeinschaft	165
V. Vereinbarkeit mit den Aufgaben des Instituts der Miterbengemeinschaft	168
1. Vor- und Nachteile für die einzelnen Interessengruppen	168
a) Bruchteilserwerber	169
b) Veräußernder Gesamthänder	169
c) Die übrigen Gesamthänder	169
aa) Teilrechte	170
(1) Bruchteilsrechte am Miterbenanteil und den einzelnen gesamthänderischen Anteilen	170
(2) Fruchtziehung	171
bb) Gemeinschaftliche Innhabung von Einzelbefugnissen	171
cc) Individualrechte	172
(1) Der Auseinandersetzungsanspruch	172
(2) Das Notverwaltungsrecht	173

d) Nachlaßgläubiger	173
aa) Gemeinschaftliche Schulden	174
bb) Gesamtschulden	176
2. Überprüfung anhand der gesetzgeberischen Interessenbewertung	176
a) Bruchteilserwerber	176
b) Veräußernder Gesamthänder	177
c) Die übrigen Gesamthänder	177
aa) Erschwerte Entscheidungsfindung	178
(1) Unzureichender Schutz durch das Vorkaufsrecht	178
(2) Begrenzte Beeinträchtigung infolge rechtlich gestufter Willensbildung	179
(3) Tatsächlich gestufte Willensbildung zur weiteren Abmilderung der Beeinträchtigung	179
(4) Abwägung	180
bb) Auseinandersetzung zur Unzeit	181
VI. Einfluß des Rechts der Personengesellschaften	182
1. Rechtslage bei bruchteiliger Übertragung eines Gesellschaftsanteils	182
a) Meinungsstand zur Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils	182
aa) Theorie vom Doppelvertrag	182
bb) Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils	183
b) Diskutierte Rechtsfolgen bruchteiliger Übertragung	184
2. Mangelnde Vergleichbarkeit	187
a) Keine Deutung als Vertragsübernahme möglich	187
b) Keine Legitimation der Rechtsvermehrung durch ein Zustimmungserfordernis	188
c) Keine Kombination von Ein- und Austritt	188
3. Zwischenergebnis	189
VII. Unabhängigkeit von Fallgruppen	189
VIII. Ergebnis	190
F. Rechtliche Möglichkeit der Aufspaltung in selbständige Miterbenanteile durch rechtsgeschäftliche Verfügung	190
I. Teilbarkeit aller im Miterbenanteil enthaltenen Befugnisse	190
1. Teilbarkeit der im Miterbenanteil enthaltenen Befugnisse	191

2. Teilweise Unteilbarkeit	192
3. Konsequenzen für die Annahme selbständiger Miterbenanteile	192
a) Vergemeinschaftlichung	192
b) Vervielfältigung der unteilbaren Befugnisse	193
II. Analogie	195
III. Vorgaben aus § 2033 Abs. 1 BGB	197
IV. Vereinbarkeit mit dem Gesamthandsprinzip	198
1. Veränderung der Gesamthandsstruktur und Neubegründung	198
a) Bei Bruchteilsübertragung an Dritte	199
aa) Rechtsfolgen	199
(1) Erwerb eines eigenständigen Miterbenanteils	199
(2) Strukturveränderung	199
bb) Wertung als Neubegründung	200
b) Bei Bruchteilsübertragung ausschließlich an Miterben	201
aa) Rechtsfolgen	201
bb) Keine erhebliche Strukturveränderung	203
2. Durch Gesetz zugelassene Neubegründung der Erbengemeinschaft?	204
V. Vereinbarkeit mit den Aufgaben des Instituts der Miterbengemeinschaft	205
1. Vor- und Nachteile für die einzelnen Interessengruppen	205
2. Überprüfung anhand der gesetzlichen Interessenbewertung	206
VI. Zwischenergebnis	209
G. Erwerb zur gesamten Hand durch die übrigen Miterben	210
I. Mögliche normative Anknüpfungspunkte	211
1. Die Abschtichtung	212
2. Die Erwerbsfähigkeit der Erbengemeinschaft	212
3. Erwerb des Miterbenanteils durch Vorkaufsrechtsausübung seitens aller übrigen Miterben	213
II. Schlußfolgerung für den Erwerb eines Miterbenanteils durch die Gesamthänder in ihrer Verbundenheit	214

H. Entscheidung zwischen den bei bruchteiliger Übertragung an Gesamthänder möglichen Rechtsfolgen	215
I. Zwingende oder wählbare Rechtsfolge	215
II. Bestimmung des Parteiwillens	216
I. Vereinigung von in derselben Hand befindlichen (Berechtigungen an) Miterbenanteilen	218
I. Normative Anknüpfungspunkte	219
II. Erwerb mehrerer Miterbenanteile durch jeweils die gleiche natürliche Person	220
III. Erwerb durch jeweils die gleiche Bruchteilsgemeinschaft	221
IV. Erwerb aller Miterbenanteile durch dieselbe Personenmehrheit	223
1. Maßgeblichkeit einer Interessenabwägung	223
a) Berücksichtigungsfähigkeit der Interessen der Beteiligten	223
b) Ergebnis der Interessenabwägung	224
2. Einfluß des Gesamthandsprinzips	227
J. Ergebnis	227

6. Teil

Praktische Auswirkungen des Ergebnisses	229
A. Das Vorkaufsrecht	229
I. Das Vorkaufsrecht bei bruchteiliger Übertragung	229
1. Übertragung nur an Miterben oder nur an Dritte	229
2. Übertragung an Miterben und an Dritte	230
a) Bei zur Bruchteilsgemeinschaft führenden Teilübertragung	230
b) Bei Erwerb selbständiger Miterbenanteile	230
II. Vorkaufsrecht eines Miterben nach bruchteiliger Übertragung seines Miterbenanteils	231
B. Die grundbuchrechtliche Eintragung	231
I. Eintragungsvermerk bei einem in Erbengemeinschaft gehaltenen Grundstück	232

Inhaltsverzeichnis	17
II. Meinungsstand zur Grundbucheintragung bei bruchteiliger Übertragung des Miterbenanteils	232
1. Eintragung der Bruchteilsgemeinschaft?	233
2. Grundbuchberichtigung bei Übertragung des ganzen Erbteils an die übrigen Miterben	234
III. Stellungnahme	235
1. Grundbuchberichtigung bei Entstehung einer Bruchteilsgemeinschaft	235
2. Grundbuchberichtigung bei Erwerb selbständiger Miterbenanteile	237
<i>7. Teil</i>	
Zusammenfassung in Thesen	238
Literaturverzeichnis	244
Personen- und Sachverzeichnis	255

1. Teil

Einleitung

A. Thematische Einführung

I. Fragestellung

Bis zum Jahr 2002 sind in Deutschland ca. 415 Mrd. DM (212 Mrd. Euro) vererbt worden; der durchschnittliche Wert eines Nachlasses ist dabei voraussichtlich von 199.100 DM (101.800 Euro) im Jahre 1990 auf 471.600 DM (241.100 Euro) im Jahr 2002 gestiegen.¹

Erbschaften werden daher für die sog. Erbengeneration in immer größerem Umfang einen erheblichen Vermögensfaktor ausmachen. Vielfach wird es den Erben dabei nicht darum gehen, in familiärer Verbundenheit das Ererbte weiterzunutzen – etwa selbst ins Elternhäuschen einzuziehen –, sondern sie werden eine möglichst gute Kapitalisierung anstreben. Das ist oft ein langwieriger Prozeß, denn im Regelfall wird es nicht einen Alleinerben, sondern eine Erbengemeinschaft geben. Diese muß sich erst einmal einig werden, wie die Erbschaft denn verteilt werden soll. Der einzelne Miterbe kann hingegen nach den §§ 2033 Abs. 2, 2040 Abs. 1 BGB nicht über die einzelnen Nachlaßgegenstände verfügen; ihm steht nur gem. § 2033 Abs. 1 BGB ein sog. Anteil am Nachlaß zu. Ein Miterbe hat hierbei drei verschiedene Möglichkeiten, aus dieser Beteiligung Kapital zu schlagen: So kann eine Totalauseinandersetzung gelingen, d. h. die Miterben teilen unter sich alle Nachlaßgegenstände auf oder verkaufen diese und teilen sich den Erlös. Geht dem Miterben dies nicht schnell genug, so kann er auch gegen Abfindung aus der Erbengemeinschaft ausscheiden. Schließlich bietet sich auch an, seinen gesamten Anteil am Nachlaß – seinen Miterbenanteil – zu verkaufen und zu übertragen.² Besondere Bedeutung kommt dieser Möglichkeit dann zu, wenn der Erblasser die Auseinandersetzung aufgeschoben oder ausgeschlossen hat (§ 2044 BGB) oder Zwist unter den Erben die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft auf lange Sicht verhindert.³ Eine Übertragung des Miterbenanteils kann aber auch dazu dienen,

¹ Zitiert nach *Der Spiegel* 17/1998, S. 79, der seinerseits auf eine Studie der Kölner BBE-Unternehmensberatung Bezug nimmt.

² Zu diesen grundsätzlichen Alternativen der Erbauseinandersetzung vgl. *Sarres*, Rn. 58 ff.

³ *Ebenroth*, Rn. 733; *Haegele*, *BWNNotZ* 1971, 129.

eine (Mit-)Berechtigung an einem Nachlaßgrundstück einzuräumen, ohne dadurch ein auf diesem lastendes Vorkaufsrecht auszulösen.⁴

Möglichkeit und Rechtsfolgen einer solchen vollständigen Übertragung sind im wesentlichen geklärt. Umstritten ist hingegen, ob auch die bruchteilige Übertragung eines Miterbenanteils möglich ist und vor allem, welche Folgen das gegebenenfalls hätte.

II. Praktische Bedeutung des Problems

Für eine solche Verfügung gibt es ein starkes wirtschaftliches Bedürfnis.

So gestaltet sich die Suche nach einem zahlungskräftigen Käufer um so schwieriger, je wertvoller der Nachlaß ist; u.U. werden sich dann nur mehrere zusammen zum Erwerb des Erbteils bereit finden. Diesem Beweggrund für eine bloß bruchteilige Erbteilsübertragung wird mit der steigenden Anzahl großer Erbschaften zunehmend Gewicht zukommen. Möglich ist auch, daß der Miterbe nicht seinen gesamten Anteil veräußern möchte, sondern ihn etwa akute Geldnot zu einer Teilverwertung treibt. Weiter taucht die gleiche Problematik auf, wenn beispielsweise ein Vater Miterbe wurde und noch vor der endgültigen Auseinandersetzung dieses Nachlasses seinerseits verstirbt und seine Kinder ihn beerben. Zum Nachlaß des Vaters gehört dann auch dessen Miterbenanteil. Bei der Auseinandersetzung unter den Kindern können diese dann den ererbten Miterbenanteil ihres Vaters z. B. unter sich nach Bruchteilen aufteilen oder an mehrere Dritterwerber veräußern wollen.⁵

Bedeutsam für die Praxis sind aber insbesondere auch – bei angenommener Möglichkeit – die Rechtsfolgen einer bruchteiligen Übertragung des Miterbenanteils. So ist zu klären, wie sich das Innen- und Außenverhältnis der Erben-
gemeinschaft nach einer solchen Verfügung gestaltet, wie also z. B. die Bruchteilserwerber an einer Beschlußfassung über eine beabsichtigte Vermögensumschichtung teilnehmen sowie ob und in welcher Weise sie an deren Vollzug mitwirken müssen. Dieser Punkt entscheidet über die Machtverhältnisse in der Miterben-
gemeinschaft und die Handlungsfähigkeit der Miterben. Außerdem stellen sich schließlich Fragen zum Vorkaufs- und Grundbuchrecht.

⁴ Vgl. hierzu etwa den BGH DNotZ 1969, 423 zugrundeliegenden Fall, bei dem zunächst ein am Grundstück Interessierter einen Miterbenanteil gekauft hatte, um dann bei der Auseinandersetzung das anvisierte Nachlaßgrundstück übertragen zu bekommen.

⁵ Zu den möglichen Fallgestaltungen vgl. auch *Haegeler*, Rpfleger 1968, 173 ff. sowie *Staudenmaier*, DNotZ 1966, 724 f.

III. Grundsätzliche Bedeutung des Problems

Neben diesen praktischen Auswirkungen einer Untersuchung über die Möglichkeit und Rechtsfolgen einer bruchteiligen Übertragung eines Miterbenanteils kommt ihr aber auch grundsätzliche Bedeutung zu. Die hier aufgeworfenen Fragen werden im Schrifttum zum Teil mit Rekurs auf das Gesamthandsprinzip beantwortet – mit unterschiedlichem Ergebnis. Es wird daher auch zu klären sein, inwieweit das Gesamthandsprinzip für den vorliegenden Problemkreis relevant ist, wie es zu verstehen ist und welche Folgerungen sich aus ihm für die bruchteilige Übertragung von Erbteilen ziehen lassen.⁶

Die Konsequenzen hängen dabei direkt vom jeweiligen Gesamthandsverständnis ab. Sind diese unzutraglich, so muß die zugrundegelegte Gesamthandstheorie revidiert werden, soweit sie nicht bloße Wiedergabe des Gesetzes, sondern einen Erklärungsversuch für eine bestimmte Regelung darstellt.

Gleiches gilt auch für die zur Bruchteilsgemeinschaft entwickelten Erklärungsmodelle und die damit eng zusammenhängende Frage nach der Teilbarkeit von Rechten.

An Einzelfragen müssen sich die Theorien zur Gesamthands- und Bruchteilsgemeinschaft sowie zur Teilung der Rechte bewähren; die Frage nach der Möglichkeit und den Rechtsfolgen einer bruchteiligen Übertragung des Miterbenanteils leistet daher zugleich einen Beitrag zur Klärung dieser Grundfragen.

B. Thematische Abgrenzung des Gegenstands der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung hat die Möglichkeit und Rechtsfolgen bruchteiliger Übertragungen von Miterbenanteilen zum Gegenstand. Positiv kann diese Thematik erst dann präzise benannt werden, wenn begrifflich geklärt ist, was für diese Arbeit unter Miterbenanteil, Übertragung und Bruchteil verstanden wird. Negativ läßt sich jedoch bereits einiges ausscheiden.

I. Äußere Grenzziehung

Das Thema ist eingegrenzt auf Übertragungen. § 2033 Abs. 1 S. 1 BGB läßt allerdings jede Verfügung über Miterbenanteile zu. Trotzdem wurde keine Erstreckung der Abhandlung auf andere Verfügungen vorgenommen. Es hätten sich im Falle des Nießbrauchs, der Pfändung und Verpfändung nicht die bei bruchteiliger

⁶ Zur Bedeutung des Gesamthandsprinzips bei der Lösung von Einzelproblemen im Recht der Miterbengemeinschaft s. auch *Bartholomeyczik*, FS Reinhardt, S. 32.